



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **III/2002/02466**  
Datum: 07.04.2003  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: FBTiefbau/Straßenverkehr,  
Abt. Tiefbaukoordinierung und Sondernutzung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Innenausschuss	07.05.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	20.05.2003	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2003	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Begründung:**

Das Verwaltungsgericht Halle hat festgestellt, dass die Regelungen der derzeitigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 25. Mai 1994 nicht den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechen. Die Satzung differenziert in § 4 nicht ausreichend zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht einerseits und der Entstehung der Gebührenschuld andererseits.

Eine den Erfordernissen des § 2 Abs.1 S.2 KAG LSA genügende Bestimmung der Entstehung der Gebührenschuld erfordere bei Gebühren, die auf eine dauernde Inanspruchnahme einer Einrichtung erhoben werden, die Festlegung des Zeitintervalls für welches die Gebühr jeweils anfallen soll, also die eindeutige satzungsmäßige Bestimmung,

ob die Gebühr täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich entsteht.

Diesen Anforderungen genügt die neue Satzung. Da die alte Satzung nichtig ist, war sie vollständig durch eine neue zu ersetzen.

Das rückwirkende Inkraftsetzen einer Satzung ist im Falle von Heilungssatzungen – wie im vorliegenden Fall – rechtlich möglich, da die neue Satzung die Gebührenschuldner nicht schlechter stellt. Zudem wird mit dem rückwirkenden Inkraftsetzen erreicht, dass Gebührenbescheide, die auf Grund der bisherigen Satzung ergangen und nicht unanfechtbar geworden aber rechtswidrig sind, durch neue rechtmäßige Gebührenbescheide auf Grund der neuen Satzung ersetzt werden können. Dadurch werden der Stadt Einnahmeverluste erspart (Einnahmen aus Sondernutzungen ca. 1000.- TEUR im Jahr).

Auf eine grundlegende Überarbeitung der Satzung wird aus den dargelegten Rechtsgründen und dem "Verbot der Rückwirkung" vorläufig verzichtet und zunächst einmal nur eine Heilungssatzung erlassen, um speziell den Grund der Nichtigkeit der bisherigen Satzung zu beseitigen, ohne durch darüber hinausgehende Veränderungen rückwirkend in abgeschlossene Sachverhalte einzugreifen. Die grundlegende Überarbeitung wird dann auf der hiermit vorliegenden rechtlich sicheren Heilungssatzung aufbauen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Rechtliche Absicherung der Einnahmen aus der Straßensondernutzung in Höhe von ca. 1.000.000 EUR jährlich.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:**

1. Übersicht der Änderungen
2. Entwurf Sondernutzungsgebührensatzung